

Mitteilungsblatt



Herausgeber: Gemeinde Schopfloch. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist Bürgermeister Thomas Staubitzer. Titelblatt gestaltet von Lilli Dell. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Horb GmbH & Co. KG, Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de – Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de – Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de www.nussbaum-lesen.de

Diese Ausgabe erscheint auch online auf NUSSBAUM.de

Schopfloch
Rathaus

Schopfloch
Kirche

Oberiflingen
Kirche

Unteriflingen
Kirche

Gemeinde Schopfloch

Jahrgang 2026
Freitag
06. Februar 2026

KW 6

RATHAUS Sturm

DONNERSTAG | **FEBRUAR** | **17:30 UHR**
12

OCHSENPLATZ OBERIFLINGEN

Kommt vorbei und feiert mit uns!
Für das leibliche Wohl ist bestens
gesorgt.

Wir freuen uns auf Euch!



Plakat: Auentalhexen e. V.



Ärztlicher Bereitschaftsdienst Landkreis Freudenstadt

Am Wochenende und an Feiertagen sind die niedergelassenen Ärzte in der zentralen Notfallpraxis im Krankenhaus Freudenstadt tätig. Ein Aufsuchen der Praxis ist nur **nach telefonischer Anmeldung** über die Notfallnummer (s. u.) möglich. Telefonnummer jetzt einheitlich, auch allgemeine Notfalldienstnummer **116 117**. Wir bitten Sie, sich im Voraus entsprechend zu informieren, da sich gegebenenfalls bei den o. g. Angaben jederzeit etwas ändern könnte.

docdirekt.de – digitale Anlaufstelle der 116117

Unter www.docdirekt.de bekommen Patienten kostenlos und digital eine medizinische Ersteinschätzung und Handlungsempfehlung. Wird eine Videosprechstunde empfohlen, kann direkt zu einer telemedizinischen Beratung vermittelt werden.

Wichtige Rufnummern:

Rettungsdienst: 112

Allgemeiner Notfalldienst: 116117

Kinderärztlicher Notfalldienst:
(Calw u. Freudenstadt): 0180 5 19292160

Augenärztlicher Notfalldienst: 01805 19292-123

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:
Auskunft erteilt das DRK Freudenstadt, Tel.: 07441 8676080. Auch über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg erhalten Sie Auskunft: <http://www.kzvbw.de/>.

Frauenhaus im Landkreis Freudenstadt:
07441 5202127 (In dringenden Notfällen bei häuslicher Gewalt, nachts, am Wochenende und an Feiertagen wenden Sie sich an die Polizei: 110)

Apothekenbereitschaftsdienst

Kostenfreie Rufnummer: 0800 00 22 8 33
Homepage: www.aponet.de
Samstag, 07.02.2026
Apothek am Markt, Pfalzgrafenweiler, Tel. 07445 23 36 oder
Neckar Apotheke Horb, 07451 918070
Sonntag, 08.02.2026
Linden-Apotheke, Pfalzgrafenweiler, Tel. 07445 8 12 12 oder
Spitzweg-Apotheke, Empfingen, Tel. 07485 2 10

Diakonie Dornstetten, Glatten, Schopfloch



Diakonie

Dornstetten. Glatten. Schopfloch

Pflege • Betreuung • Hauswirtschaft

Marktplatz 3 · 72296 Schopfloch · **Tel.: 0 74 43 / 9 68 02-0**
E-Mail: info@diakonie-schopfloch.de · Fax: 0 74 43 / 9 68 02-15
www.diakonie-schopfloch.de

Tageselternverein



Kindertagespflege – familiär, flexibel, verlässlich.

Kinder von 0 bis 14 Jahren werden in kleinen Gruppen individuell betreut – mit festen Bezugspersonen und viel Herz. Die Betreuung ist alltagsnah, bezahlbar und auf Ihre Bedürfnisse abgestimmt. Wir beraten Sie gerne zu freien Plätzen in Ihrer Nähe! www.tev-fds.de.

**Amtliche Bekanntmachungen
Wahlbekanntmachungen**

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 08.03.2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Landtagswahl der Gemeinde Schopfloch wird in der Zeit vom 16.02.2026 bis 20.02.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Bürgerbüro des Rathauses Schopfloch, Marktplatz 2, 72296 Schopfloch für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 20.02.2026 bis 12:30 Uhr im Bürgerbüro des Rathauses Schopfloch, Marktplatz 2, 72296 Schopfloch, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15.02.2026 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 45 Freudenstadt durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person;
 - 5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- 5.2.1 sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung bis zum 15.02.2026 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes versäumt hat,
- 5.2.2 ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 11 Absatz 2 Satz 3 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 4 Satz 1 oder 3 des Landtagswahlgesetzes entstanden ist,
- 5.2.3 ihr Wahlrecht im Einspruchs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Bürgermeister bekannt geworden ist.

Der Wahlschein kann bis zum 06.03.2026, 15.00 Uhr im Bürgerbüro des Rathauses Schopfloch, Marktplatz 2, 72296 Schopfloch, schriftlich, elektronisch (zum Beispiel durch Telefax, E-Mail) oder mündlich (nicht aber telefonisch) beantragt werden.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung oder aufgrund der Anordnung einer Absonderung nach dem Infektionsschutzgesetz der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2.1 bis 5.2.3 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

- 6. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person
 - 7.1 einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - 7.2 einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und
 - 7.3 einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Dienststelle der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind.
- 8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch den Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An eine andere Person können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
- 9. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlbe-

rechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bürgermeisteramt Schopfloch
gez. Thomas Staubitzer
Bürgermeister
Schopfloch, den 06.02.2026

Aus dem Rathaus

Rathaus geschlossen

Am **Donnerstag, 12. Februar 2026**, ist das Rathaus Schopfloch **nachmittags** geschlossen.

Wir bitten um Beachtung.

Kein Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Gesamtgemeinde ohne schriftliche Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Schopfloch

Aus gegebenem Anlass informieren wir über folgende Thematik:

Nachdem in der letzten Zeit vermehrt unangemeldet Feuerwerke in Schopfloch sowie den Ortsteilen abgebrannt wurden und sich Bürger über Ruhestörungen bei uns zum Teil massiv beklagt hatten, weist die Gemeindeverwaltung Schopfloch darauf hin, dass Zuwiderhandlungen bei nicht genehmigten Feuerwerken mit einem Bußgeld belegt werden können.

Hinweis:

Das Abbrennen von sog. pyrotechnischen Gegenständen (wie z. B. Teile eines Silvester-Feuerwerks) ist nach § 23 Abs. 2 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) grundsätzlich genehmigungspflichtig und ohne Genehmigung vom 02.01. bis 30.12. eines jeden Jahres verboten.

Am 31.12. und 01.01. ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern allerdings auch ohne Genehmigung zulässig.

Eine Genehmigung wird vom Bürgermeisteramt Schopfloch erteilt. Sie sollte mindestens 3 Wochen vor dem Ereignis beantragt werden. Genehmigte Feuerwerke werden zukünftig zur Kenntnis der Bürger im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Um eine Genehmigung erteilen zu können, ist ein begründeter Anlass wie beispielsweise eine Familienfeier, ein Vereinsfest oder eine Firmenveranstaltung erforderlich. Die Verwaltung behält sich vor, je nach Gegebenheit, Umfang, Zeitpunkt oder Dauer des Feuerwerks festzulegen. Beispielsweise in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Pflegeheimen und Fachwerkhäusern ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände verboten.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass um Mitternacht grundsätzlich kein Feuerwerk erlaubt ist.

Folgende Zeiträume eines Feuerwerks sind nach Antrag und schriftlicher Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Schopfloch möglich:

Von Mai bis September bis 22:30 Uhr und von Oktober bis April bis 22:00 Uhr.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Bukenberger, Tel.: 07443 9603-12, zur Verfügung.

Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg

Expertentipp der Feuerwehr:

„Tolle Tage – narrensicher“

In den kommenden Tagen erreicht die Fasnet ihren Höhepunkt. Narren und Hexen stürzen sich übermütig ins Vergnügen. In Wirtschaften, Diskotheken, Hallen oder zu Hause im Partykeller gibt sich die bunte Narrenschar ein lustiges Stelldichein. Wenn die Musik spielt und sich die Polonaise in Gang setzt, vergessen viele, dass gerade diese „heiße Phase“ des närrischen Treibens auch Gefahren in sich birgt. Dies muss nicht sein. Darum gibt die Feuerwehr folgende Expertentipps:

- Dekorationen, Girlanden, Luftschlangen oder Lampions dürfen nicht mit offenem Feuer, Heizstrahlern oder Glühbirnen in Berührung kommen. Am besten schwer entflammable Dekorationen verwenden.
- Brennende Kerzen niemals unbeaufsichtigt lassen, insbesondere zu vorgerückter Stunde, wenn die Stimmung besonders ausgelassen ist.
- Mit glimmenden Zigaretten nicht achtlos umgehen; sie können schnell einen Brand entfachen.
- Zigaretten können noch lange nachglühen. Aschenbecher niemals in Papierkörbe entleeren. Am besten sind Blecheimer.
- Für Kostüme kein leicht brennbares Material verwenden. Eine originelle Verkleidung muss noch lange nicht automatisch sicher sein.

Die Feuerwehr wünscht allen Narren tolle Tage und ein wenig Aufmerksamkeit, damit sie auch noch am Aschermittwoch schmunzelnd oder gar lachend auf die Fasnet zurückblicken können.

Auslichten und Zurückschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken an öffentlichen Straßen und Wegen

Bitte achten Sie darauf, dass Bäume, Hecken und Sträucher auf Ihren Grundstücken weder Verkehrszeichen bedecken noch Fußgänger behindern oder z. B. durch Sichtbehinderung den Straßenverkehr beeinträchtigen. Entsprechend sind die Pflanzen zurückzuschneiden.



Wald

Sprechstunde Förster im Rathaus

Die Sprechstunde des Försters findet für die Zeit der Vertretung jeden **Mittwoch** von **18:00 Uhr - 19:00 Uhr** im Besprechungszimmer des Rathauses Schopfloch statt.

Sie erreichen Herrn Hemminger ebenfalls unter der Telefonnummer 07441 920-3016 oder per E-Mail: hemminger@kreis-fds.de.



Schopfloch

Freiwillige Feuerwehr



Übung Einsatzabteilung Schopfloch

Die nächste Übung der Einsatzabteilung Schopfloch findet am Freitag, dem 6. Februar 2026, um 19:30 Uhr im Feuerwehrhaus Schopfloch statt.

Uwe Finkbohner, Abteilungskommandant Schopfloch

Hauptversammlung Feuerwehr

Die Hauptversammlung der Feuerwehr Schopfloch findet am 20. Februar 2026 statt.

Beginn 19:00 Uhr in der Veranstaltungshalle in Schopfloch
Anzugsordnung: Uniform und Mütze

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Bericht des Kommandanten / Bericht der Einsatzabt. Schopfloch

TOP 3: Bericht des Abt.-Kdt. Einsatzabt. Oberiflingen

TOP 4: Bericht des Abt.-Kdt. Einsatzabt. Unteriflingen

TOP 5: Bericht des Jugendwartes

TOP 6: Bericht der Altersabteilung Schopfloch

TOP 7: Bericht der Altersabteilung Oberiflingen

TOP 8: BM Staubitzer

TOP 9: Entlastung der Feuerwehrführung

TOP 10: Wahlen

TOP 11: Ehrungen und Beförderungen

TOP 12: Neuzugänge / Abgänge / Übertritte

TOP 13: Grußworte

TOP 14: Sonstiges

Um vollzähliges und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Uwe Finkbohner

*Gesamtkommandant
Feuerwehr Schopfloch*



Oberiflingen

Fundsache

Anfang Februar, wurde im Rathaus Schopfloch ein **Hunde-Leuchthalsband** abgegeben. Das Halsband wurde in der Dettlinger Straße in Oberiflingen gefunden.

Der Eigentümer kann die Fundsache beim Fundbüro, Rathaus Oberiflingen, abholen oder sich unter der Telefonnummer 07443/6364 melden.



Unteriflingen

Sprechstunde des Ortsvorstehers

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers Mutschler findet am **Montag, 09.02.2026**, in der Zeit von 19:00 bis 20:00 Uhr im Rathaus Unteriflingen statt.



Ende des amtlichen Teils

Von anderen Behörden und Ämtern

Landratsamt Freudenstadt



Medieninformation Nr. 009

Der Weg in die Ausbildung beginnt mit einem Gespräch

Am 29. April 2026 öffnet das Azubi-Speed-Dating im Landkreis Freudenstadt wieder seine Türen und bringt Schüle-